

## Verhaltensregeln für die ISPS Sicherheitsbereiche

1. Zugang zum / Aufenthalt im Sicherheitsbereich ist nur aus beruflichen Gründen oder mit Erlaubnis des Port Facility Security Officer (PFSO) gestattet. Der Zugang / Aufenthalt kann aus Sicherheitsgründen eingeschränkt oder versagt werden.
2. Betreten und Verlassen des Sicherheitsbereiches erfolgt ausschließlich über die zugelassenen Zugänge. Jede Person hat sich im elektronischen Sicherheitssystem ein- bzw. auszuloggen. Besucher müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis am jeweiligen Gate, beim lokalen Ansprechpartner oder beim zuständigen PFSO an- bzw. abmelden.
3. Kontrollen / Durchsuchungen von Personen, Gepäck und KFZ sowie eine Videoüberwachung sind aufgrund der ISPS Sicherheitsregularien möglich.
4. Nehmen Sie den direkten Weg zu Ihrem Bestimmungsort und verlassen Sie den Sicherheitsbereich unverzüglich nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.
5. Fahrzeugführer dürfen keine Personen / Beifahrer am Kontrollsystem vorbei befördern. Der verantwortliche Fahrzeugführer meldet alle sich in seinem Fahrzeug befindenden Personen, die Zutritt zur Anlage haben möchten, an. Beifahrer haben sich ebenfalls im elektronischen Sicherheitssystem ein- bzw. auszuloggen.
6. Anweisungen des Port Facility Security Officer (PFSO), des Sicherheitsdienstes, der Hafenaufsicht und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.
7. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
8. Das Fotografieren und Filmen ist verboten oder bedarf einer Genehmigung durch Niedersachsen Ports.
9. Sofern nicht anderweitig vorgegeben gilt die Straßenverkehrsordnung für den gesamten Hafenbereich. Es gelten die ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Falls nicht anderweitig ausgeschildert, besteht eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
10. Auf Umschlag-, Zug- und Schwerlastverkehr ist besonders zu achten. Jegliche Behinderung dieser Verkehre ist verboten.
11. Es besteht ein eingeschränkter Winterdienst im gesamten Hafenbereich.
12. Das Mitführen und Befördern von Sprengstoffen und Waffen aller Art in den Hafenbereich ist strikt untersagt.
13. Der Verlust eines Hafenausweises ist unverzüglich dem lokalen Ansprechpartner oder dem zuständigen PFSO zu melden.
14. Inhaber der Hafenausweise sind verpflichtet, von ihnen geöffnete Tore sofort wieder zu schließen.
15. Inhaber der Hafenausweise sind dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen durch die von ihnen geöffneten Tore die Hafenanlage betreten
16. Verstöße gegen diese Regeln oder andere Vorschriften können zum Entzug des Hafenausweises oder zu einem Zutrittsverbot zum ISPS Sicherheitsbereich führen.
17. Eine Verlängerung des Hafenausweises muss zwei Wochen vor Ablauf der Frist beantragt werden. Der Verlust des Hafenausweis oder der keine fristgerechte Verlängerung des Hafenausweises lässt einen ggf. gegebenen Rückerstattungsanspruch verwirken.
18. Personen die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mehr als zweimal auffällig werden, wird der Zugang zu den Hafenanlagen für die folgenden drei Monate nur mit Einzelzugängen gestattet. Dauerzugangsberechtigungen oder Zugangsschlüssel werden für diesen Zeitraum gesperrt. Besitzen diese Personen keine Dauerzugangsberechtigungen oder Zugangsschlüssel erfolgt eine erneute schriftliche Ermahnung unter Androhung eines Zutrittsverbotes (Hausverbotes). Der Arbeitgeber erhält eine Durchschrift.
19. Personen die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mehr als dreimal auffällig werden, wird der Zugang zu den Hafenanlagen für die folgenden drei Monate verwehrt.